

# **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Fladungen**

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Fladungen folgende **Verordnung**:

## ***Allgemeine Vorschriften***

### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Fladungen einschließlich der Ortsteile.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

##### **Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Metern, gemessen vom begehren StraÙenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets/der Ortsteile, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## ***Reinhaltung der öffentlichen Straßen***

### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflusrrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzuggräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### **§ 5**

#### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6

### Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)

der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)

einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Metern verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

- c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)

der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7**

### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Fladungen über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu

erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## ***Sicherung der Gehbahnen im Winter***

### **§ 9**

#### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### **§ 10**

#### **Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glätte ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11**

#### **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

#### **Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt Fladungen, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Fladungen auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Fladungen auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## § 14

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 01.12.2020 außer Kraft.

Fladungen, den 15.11.21

Stadt Fladungen

Schnupp

Erster Bürgermeister



### Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

#### Straßenreinigungsverzeichnis

##### Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

PLZ	Ort /Ortsteil	Straße	Gruppe
97650	Fladungen	Bahnhofstraße (B 285)	A
97650	Fladungen	Brüchser Straße (NES 31)	A
97650	Fladungen	Hausener Straße (NES 28)	A
97650	Fladungen	Hochrhönstraße (St 2288)	A
97650	Fladungen	Ludwigstraße (B 285)	A
97650	Fladungen	Oberfladunger Straße (B 285)	A
97650	Fladungen	Sandser Straße (NES 30)	A

97650	Oberfladungen	Eisenacher Straße (B 285)	A
97650	Oberfladungen	Hauptstraße (B 285 u. St. 2265)	A

97650	Leubach	Frankenheimer Straße (St. 2265)	A
97650	Leubach	Leiboldstraße (St. 2265)	A



97650	Leubach	Rüdenschwindener Straße (NES 27)	A
-------	---------	----------------------------------	---

97650	Rüdenschwinden	Leubacher Straße (NES 27)	A
-------	----------------	---------------------------	---

97650	Heufurt	Frankenstraße (B 285)	A
-------	---------	-----------------------	---

97650	Weimarschmieden	Gutsstraße (NES 29), Gustav-Heß-Straße (NES 29)	A
-------	-----------------	--	---

97650	Sands	Henneberger Straße (NES 30)	A
-------	-------	-----------------------------	---

97650	Sands	Talstraße (NES 30)	A
-------	-------	--------------------	---

### Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

PLZ	Ort /Ortsteil	Straße	Gruppe
97650	Fladungen	Anton-Rausch-Straße	B
97650	Fladungen	Bahnhofstraße	B
97650	Fladungen	Bischof-Stumpf-Weg	B
97650	Fladungen	Bischof-Wagenhauber-Straße	B
97650	Fladungen	Carl-Josef-Sauer-Straße	B
97650	Fladungen	Dr.-Höffling-Straße	B
97650	Fladungen	Flurstraße	B
97650	Fladungen	Finkenweg	B
97650	Fladungen	Industriestraße	B
97650	Fladungen	Lerchenweg (bis Mußmächerstraße)	B
97650	Fladungen	Mußmächerstraße	B
97650	Fladungen	Sankt-Kilian-Straße	B
97650	Fladungen	Sudetenstraße	B
97650	Fladungen	Thüringer Straße	B
97650	Fladungen	Weihersweg (bis Lerchenweg)	B
97650	Fladungen	Weinbergstraße	B

PLZ	Ort /Ortsteil	Straße	Gruppe
97650	Oberfladungen	Am Heiligenpfad	B

97650	Leubach	Frankenheimer Straße	B
97650	Leubach	Leiboldstraße	B
97650	Leubach	Zur Hochrhönstraße	B

97650	Rüdenschwinden	Berghofstraße	B
-------	----------------	---------------	---

97650	Heufurt	Am Schöpfenfleck	B
97650	Heufurt	Bahnhofweg	B
97650	Heufurt	Siedlungsstraße	B
97650	Heufurt	Thorgartenweg	B
97650	Heufurt	Wegscheide	B

97650	Weimarschmieden	Gerthäuser Straße	B
97650	Weimarschmieden	Gustav-Heß-Straße	B
97650	Weimarschmieden	Gutsstraße	B

### Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

PLZ	Ort /Ortsteil	Straße	Gruppe
97650	Fladungen	Am Campingplatz	C
97650	Fladungen	Aumühlweg	C
97650	Fladungen	Badergasse	C
97650	Fladungen	Bei der Schlagmühle	C
97650	Fladungen	Bergstraße	C
97650	Fladungen	Böhmengasse	C
97650	Fladungen	Brunnengasse	C
97650	Fladungen	Erlesweg	C
97650	Fladungen	Gartenstraße	C
97650	Fladungen	Heckenweg	C
97650	Fladungen	Kapellenberg	C

<b>PLZ</b>	<b>Ort /Ortsteil</b>	<b>Straße</b>	<b>Gruppe</b>
97650	Fladungen	Kehlbach	C
97650	Fladungen	Kirchplatz	C
97650	Fladungen	Lerchenweg (ab Mußmächerstraße)	C
97650	Fladungen	Marktplatz	C
97650	Fladungen	Mühlgasse	C
97650	Fladungen	Obere Brückengasse	C
97650	Fladungen	Obere Pforte	C
97650	Fladungen	Oberfladunger Straße	C
97650	Fladungen	Quellenstraße	C
97650	Fladungen	Rhönblick	C
97650	Fladungen	Röllweg	C
97650	Fladungen	Sankt-Gangolf-Weg	C
97650	Fladungen	Schlagmühlweg	C
97650	Fladungen	Schleichgasse	C
97650	Fladungen	Schulhof	C
97650	Fladungen	Spielbrett	C
97650	Fladungen	Steige	C
97650	Fladungen	Steinweg	C
97650	Fladungen	Sonnenstraße	C
97650	Fladungen	Talblickweg	C
97650	Fladungen	Untere Pforte	C
97650	Fladungen	Weihersweg (ab Lerchenweg bis Gmk. Rüdenschwinden)	C
97650	Fladungen	Wehrgang	C
97650	Fladungen	Wurmbergstraße	C
97650	Fladungen	Zum Freilandmuseum	C

97650	Oberfladungen	Am Mauergraben	C
97650	Oberfladungen	Grottenweg	C
97650	Oberfladungen	Hauptstraße v. Fl.-Nr. 69 – 82	C
97650	Oberfladungen	Huflarer Weg	C

PLZ	Ort /Ortsteil	Straße	Gruppe
97650	Oberfladungen	Kirchberg	C
97650	Oberfladungen	Röllweg	C
97650	Oberfladungen	Schmiedegasse	C
97650	Oberfladungen	Streuweg	C
97650	Oberfladungen	Triftweg	C
97650	Oberfladungen	Webergasse	C
97650	Leubach	Am Leubach	C
97650	Leubach	Berghutweg	C
97650	Leubach	Bromberg	C
97650	Leubach	Heidgasse	C
97650	Leubach	Pfützweg	C
97650	Leubach	Rhönstraße	C
97650	Leubach	Sankt-Vitus-Weg	C

97650	Rüdenschwinden	An der Vogeltränke	C
97650	Rüdenschwinden	Brückenäcker	C
97650	Rüdenschwinden	Forellenweg	C
97650	Rüdenschwinden	Guckasweg	C
97650	Rüdenschwinden	Katharienenweg	C
97650	Rüdenschwinden	Kirschgraben	C
97650	Rüdenschwinden	Mühlweg (bis Gmk. Fladungen)	C
97650	Rüdenschwinden	Waldstraße	C
97650	Rüdenschwinden	Wendelstraße	C
97650	Rüdenschwinden	Zollstraße	C

97650	Heufurt	Am Heidweg	C
97650	Heufurt	Am Mühlbach	C
97650	Heufurt	Backhausgasse	C
97650	Heufurt	Breite Straße	C
97650	Heufurt	Heidweg	C
97650	Heufurt	Höhnweg	C

<b>PLZ</b>	<b>Ort /Ortsteil</b>	<b>Straße</b>	<b>Gruppe</b>
97650	Heufurt	Jakobusstraße	C
97650	Heufurt	Nikolausstraße	C
97650	Heufurt	Obere Dorfgasse	C
97650	Heufurt	Schmale Gasse	C
97650	Heufurt	Unterhofstattweg	C
97650	Heufurt	Wendelinusweg	C

97650	Weimarschmieden	Am Teich	C
97650	Weimarschmieden	Schulgasse	C

97650	Brüchs	Friedhofstraße	C
97650	Brüchs	Lindenstraße	C
97650	Brüchs	Spielplatz-Straße	C
97650	Brüchs	Unterm Dorf	C

97650	Sands	Am Teich	C
97650	Sands	An den Gärten	C
97650	Sands	Henneberger Straße	C
97650	Sands	Hohlweg	C
97650	Sands	Schlossweg	C

Verfügungen:

- I. Die Satzung wurde vom Stadtrat in der öffentlichen Sitzung vom 08.11.2021 beschlossen.
- II. Diese Satzung wurde am .....2019 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld per e-Mail vorgelegt.
- III. Die Satzungsvorlage wurde vom Landratsamt Rhön- Grabfeld mit e-Mail vom .....bestätigt.
- IV. Die Satzung wurde am 15.11.2021 ausgefertigt.
- V. Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft vom 24.11.2021 Nr. 23/2021 bekanntgemacht.